

STATUTEN des Vereines „MAUTHAUSEN KOMITEE GALLNEUKIRCHEN“

ZVR-Zahl 208 465 824

gemäß Beschluss der Generalversammlung vom 5. 10. 2018

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Mauthausen Komitee Gallneukirchen“ und hat seinen Sitz in Gallneukirchen.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt Aktivitäten für eine Erinnerungskultur an die Opfer der Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere an jene in Gallneukirchen und Umgebung. Die Aktivitäten wollen Orientierung für unsere Gegenwart bieten, um eine Basis für zukünftiges Handeln zu schaffen.

Der Verein bekennt sich zu den Zielen des Mauthausenkomitee Österreich und verpflichtet sich zur Kooperation mit dem Mauthausenkomitee Österreich.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Gedenkfeiern und Pressemitteilungen
 - Vorträge, Versammlungen, und Seminare, und
 - Ausstellungen und Vorträge
 - Herausgabe von Publikationen und Unterrichtsmaterialien
 - alle übrigen Mittel, die ermöglichen, im Sinne des Vereinszweckes in der Öffentlichkeit tätig zu werden.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen sowie durch
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines können alle natürlichen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Aufnahmewerber die Möglichkeit die Entscheidung der Generalversammlung zu begehren. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme endgültig mit einfacher Mehrheit, wobei die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten kann von der Generalversammlung verfügt werden, wobei dafür eine 2 /3 Mehrheit Anwesender erforderlich ist. Der Betroffene / die Betroffene ist nicht stimmberechtigt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Darüber hinaus stehen ihnen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 8

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 14 Tage stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich oder mündlich einzuladen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden jedenfalls beschlussfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit in diesem Statut nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse, mit denen der Ausschluss eines Mitgliedes verfügt wird, neue programmatische Forderungen erhoben werden, das Statut des Vereins geändert wird oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende / die Vorsitzende, in dessen /deren Verhinderung sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Festlegung aller Ziele und Forderungen (Programmatik)
- (2) Festlegung der Aktionsformen im Grundsätzlichen und Einleitung der notwendigen Schritte zu deren Umsetzung.
- (3) Wahl, Entlastung und Enthebung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
- (4) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (6) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- (7) Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes im Sinne des §4 Abs. 2 bei der Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) Alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden /der Vorsitzenden, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, dem Kassier / der Kassiererin und einem Beirat.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
Seine Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Periode aus, ist der übrige Vorstand berechtigt bis zur nächsten Generalversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter/ von der Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorsitzende / die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter / die Stellvertreterin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder eines seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand kann Mitglieder in den Vorstand, entweder auf Zeit oder bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben die Rechte, wie gewählte.

§ 11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlung
- (2) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (4) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, bei Gefahr im Verzug auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritter Personen. Er / Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Stellvertreter / die Stellvertreterin vertritt den Vorsitzenden /die Vorsitzende bei dessen Verhinderung bei sämtlichen diesem zugewiesenen Aufgabengebieten. Der Stellvertreter /die Stellvertreterin kann im Bedarfsfall auch ein weiteres Amt, abgesehen von dem des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, ausüben.
- (3) Dem Schriftführer /der Schriftführerin obliegen alle administrativen Aufgaben. Er / Sie ist für die Einladungen zu den Sitzungen, für Presseaussendungen, sonstige Unterlagen und die Chronik des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Kassier / die Kassiererin ist für die Finanzen und die Organisation von Spendengeldern verantwortlich. Er /Sie wickelt alle Zahlungen des Vereins ab.
Sämtliche Rechnungen sind vom Kassier entweder mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden auf die Richtigkeit zu überprüfen und zu unterzeichnen. Die Überweisung selbst kann vom Kassier alleine erledigt werden.
- (5) Den Beiräten können vom Vorstand im Bedarfsfalle bestimmte Aufgabengebiete zugewiesen werden.
- (6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein betreffende Urkunden sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (7) Der Vorstand kann für einen beschränkten Zeitraum und für bestimmte Projekte das Unterschriftenrecht in bestimmten Bereichen einem Mitglied zuweisen.

§ 13

Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 7.8 und 9 sinngemäß.

§ 14

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereines ist der letzte Vorstand berechtigt, über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Erinnerungs- und Gedenkarbeit zu bestimmen.
- (3) Für den Fall, dass kein Vorstand mehr vorhanden ist, fällt das Vereinsvermögen dem Mauthausen Komitee Österreich zu.